

- die Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer im Zusammenhang mit der Unterweisung des Betriebspersonals zum Fahren der Anlage
- die Lieferung der für die Inbetriebsetzung erforderlichen Grund- und Hilfsmaterialien entsprechend der Vereinbarung im Wirtschaftsvertrag.

Die Lieferungen und Leistungen sind zu gesetzlichen Preisen zu bewerten.

**g) Kosten für die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen**

Die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen sind hier zu geschätzten Preisen, untergliedert nach Leistungsarten, einzusetzen.

**h) Vergütung für die Tätigkeit der Auftragnehmer**

Es ist die Vergütung gemäß Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferher von Anlagen (GBl. II S. 338) einzusetzen.

Nachweisleistungen sind in den jeweiligen Kalkulationselementen zu erfassen. Als Nachweisleistungen im Sinne dieser Anordnung gelten Leistungen, die

- zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gehören, jedoch
- nicht durch die in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgelegten oder auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen kalkulierten Preise für Erzeugnisse oder Leistungen abgegolten werden und deshalb
- auf Grund der Bestimmungen in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen zusätzlich zu den in ihnen festgelegten oder nach preisrechtlichen Bestimmungen kalkulierten Preisen auf der Basis des tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Aufwands berechnet werden können.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Auf- und Abrundungstabelle**

	MDN	MDN	Rundung auf
über	1 000 bis	5 000	10 MDN Grenzwert 5 MDN
über	5 000 bis	10 000	50 bzw. 100 MDN Grenzwerte 25 bzw. 75 MDN
über	10 000 bis	50 000	100 MDN Grenzwert 50 MDN
über	50 000 bis	100 000	500 bzw. 1000 MDN Grenzwerte 250 bzw. 750 MDN
über	100 000 bis	500 000	1000 MDN Grenzwert 500 MDN
über	500 000 bis	1 000 000	5000 bzw. 10 000 MDN Grenzwerte 2500 bzw. 7500 MDN
über	1 000 000		10 000 MDN Grenzwert 5000 MDN.

Ab den angegebenen Grenzwerten ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

**Anordnung  
über die Vergütung für die Tätigkeit  
der Lieferher von Anlagen.**

**Vom 30. März 1967**

Die den Lieferern von Anlagen aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten werden durch eine Vergütung gedeckt, für deren Ermittlung und Berechnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet wird:

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Volkseigene Betriebe aus den Bereichen der Industrieministerien (nachstehend Auftragnehmer genannt) berechnen für die von ihnen als Lieferher von Anlagen, nutzungsfähigen Teilanlagen, Versuchsanlagen und Experimentalbauten (nachstehend Anlagen genannt) zu erbringenden Leistungen im Sinne des § 3 eine Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Ist in speziellen Preisregelungen bezüglich der Abgeltung der Leistungen der Auftragnehmer eine andere Regelung getroffen, gilt diese.

(2) Das gemäß Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise

— Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zuständige Preisbildungsorgan ist berechtigt, den Geltungsbereich auf Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ auf volkseigene Betriebe außerhalb des Bereiches der Industrieministerien und auf Betriebe anderer Eigentumsformen auszudehnen.

**§ 2**

Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Industrieanlagen und Industrieteilanlagen, die in den jeweils geltenden Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes genannt sind.

**§ 3**

Inhalt der Vergütung

(1) Mit der Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 werden nachstehende Leistungen abgegolten:

- die Forschung und Entwicklung für Anlagen
- die Koordinierung und einheitliche Leitung der bei der Errichtung der Anlage zu erbringenden Leistungen
- Leistungen gemäß den Grundsätzen vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 813), soweit sie nicht in anderer Weise abgegolten werden
- Aufwendungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen gemäß Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBl. II S. 945), soweit sie nicht in anderer Weise abgegolten werden
- die Zinsen für die Finanzierung der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer bis zur Bezahlung durch die Auftraggeber